Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7½ Sgr.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen nur 9 Pf. pro Zeile.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 25. Oels, den 12. Juni 1874. 12. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 170. Berlin, den 28. Mai 1874.

Bekanntmachung,

betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Dezember d. Jahres gekündigten vormals Hannöverschen Schulden.

In Folge höherer Anordnung sind die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse in Frankfurt am Main ermächtigt worden, die durch unsere Bekanntmachung vom 26. d. Mts. (Reichs- und Staats-Anz. Nr. 122) zur Rückzahlung am 1. Dezember d. J. gekündigten vormals Hannöverschen Staatsschulden Obligationen schon vom 1. Juni d. J. ab gegen Gewährung von Stückzinsen bis zum Tage der Kapitalzahlung einzulösen.

Mit den Obligationen sind die nach dem 1. Juni d. J. fälligen Coupons nebst Talons abzuliefern.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. Löwe. Rötger.

Oels, den 8. Juni 1874.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 171. Oels den 7. Juni 1874.

Betrifft die Klassensteuer-Reclamationsbescheide.

Die Magisträte zu Bernstadt, Hundsfeld und Juliusburg, sowie die Ortsgerichte zu Bartkerey, Vorstadt Bernstadt, Bogschütz, Bohrau, Briese, Buchwald herzoglich, Buckowintke, Crompusch, Cunersdorf, Cunzendorf, Dammer, Dobrischau, Eichgrund, Fürsten-Ellguth, Neu-Ellguth, Poln.-Ellguth, Galbitz, Gimmel, Görlitz, Groß-Graben, Gutwohne, Hönigern, Jackschönau, Jäntschdorf, Jenkwitz, Dorf Juliusburg, Lampersdorf, Langenhof, Langewiese, Laubsky, Leuchten, Ludwigsdorf, Medlitz, Ober-Mühlatschütz, Mittel-Mühlatschütz, Nieder-Mühlwitz, Ober-Mühlwitz, Nauke, Neudorf b./B., Neudorf b./J., Klein-Oels, Oppeln u. Neugarten, Pangau, Patschkey, Klein-Peterwitz, Pontwitz, Postelwitz, Rathe, Sacrau, Sadewitz, Schleibitz, Schmarse, Nieder-Schmollen, Ober-Schmollen, Ober-Schönau, Schwierse gutsherrlich, Sibyllenort, Spahlitz, Stampen, Stein, Strehlitz, Stronn, Taschenberg, Vielguth, Vogelgesang, Wabnitz, Weidenbach, Groß-Weigelsdorf, Wiesegrade, Wildschütz, Wilhelminenort, Woitsdorf, Groß-Zöllnig, Zucklau erhalten in diesen Tagen die Klassensteuer-Ermäßigungs-Decrete und Reclamationsbescheide mit dem Veranlassen, erstere, nachdem die Reclamanten von der Herabsetzung in Kenntniß gesetzt worden sind, als Beläge zur Veränderungsliste pro II. Semester cr. zu nehmen und letztere den Adressaten gegen Empfangsbescheinigung sofort auszuhändigen und mir diese Bescheinigung binnen längstens 8 Tagen einzusenden.

Diejenigen Reclamationen, über welche noch nicht entschieden ist, liegen der Bezirks-Commission noch vor und werden die betreffenden Bescheide den Magisträten resp. Ortsbehörden später zugesandt werden.

Ich bemerke hierbei, daß gegen die Reclamations-Entscheidung Recursgesuche binnen einer Präclusivfrist von 4 Wochen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab gerechnet, in meinem Bureau einzureichen sind.

Nr. 172. Oels, den 3. Juni 1874.

Von der Direction der Berliner Viehmarkt-Actien-Gesellschaft ist ein Circular erlassen worden, in welchem die über den Transport, die Lagerung und Verwiegung der für den diesjährigen am 19. d. Mts. stattfindenden Berliner Wollmarkt bestimmten Wollen erlassenen Maßregeln zusammengestellt sind. Das Circular liegt in meinem Bureau zur Einsicht offen aus.

Nr. 173. Oels, den 9. Juni 1874.

Der Knecht Karl Mokros, früher bei dem Bauergutsbesitzer Carl Schattmann in Leuchten in Diensten, hat zur hiesigen Kreis-Kommunalkasse 13 Sgr. 6 Pf. Haftkosten zu entrichten. Da sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so ersuche ich, mir den etwa bekannten Aufenthaltsort desselben anzuzeigen.

Nr. 174. Breslau, den 8. Mai 1874.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 65 des Nachtrages zum Reglement vom 28. December 1864 werden die Verwaltungs-Ergebnisse der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät für das Jahr 1873 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Beiträge	264,605	18	2
2. Zinsen	35,534	28	—
3. Rückerstattungen und Ersparungen an der Schaden-Reserve aus früheren Jahren	1,476	15	3
4. Gewinn bei Veräußerung von Effecten	113	13	6
5. Sonstige Einnahmen . .	27	6	8
zusammen	301,757	21	7
ab nebenstehende Ausgaben	225,028	17	7
bleibt Ueberschuß	76,729	4	—

B. Ausgaben.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Brandentschädigungen, incl. 11,254 Thlr. 20 Sgr. Reserve für z. Z. illiquide Schäden	194,799	28	10
2. Rückversicherungsprämien .	457	5	9
3. Spritzen- und andere Prämien	694	15	—
4. Verwaltungskosten, incl. 19,310 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. Bureaukosten und Tantièmen der Kreis- und Lokalverwaltung, sowie 1196 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. für Brandschaden- und andere Taxen	28,624	23	9
5. Sonstige Ausgaben . .	452	4	3
zusammen	225,028	17	7

Gesammtvermögen am Schlusse des Jahres 1873.

Activa.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Kassenbestand	13,943	16	3
b. Rückständige erst 1874 fällige Beiträge	119,162	19	6
c. Sonstige rückständige Einnahmen	211	10	6
d. 244,700 Thlr. Nennwerth, Werthspapiere zum Einkaufspreise von	232,971	29	9
e. Hypothekarische Ausleihungen	421,420	—	—
f. Sonstige Ausleihungen .	74,327	17	6
g. Werth des Grundstückes .	85,527	—	—
zusammen	947,564	3	6

Passiva.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport-Summa	947,564	3	6
Rückständige Schadenvergütigungen incl. 11,254 Thlr. 20 Sgr. Reserve für illiquide Schäden	33,882	8	11
Bleiben Activa oder Vermögen .	913,681	24	7

Die Versicherungssumme betrug:

in Klasse:	am 1. Januar 1873 Thlr.	am 1. Januar 1874 Thlr.	mithin mehr Thlr.
I.	52,052,650	57,625,040	5,572,390
II.	13,861,990	15,082,930	1,220,940
III.	6,004,920	6,497,590	492,640
IV.	25,813,470	26,228,390	414,920
zusammen	97,733,030	105,433,920	7,700,890

Von den ordentlichen Beiträgen pro II. Semester 1873 sind ebenso wie in den letzten Jahren 20 Procent den Societätsgenossen erlassen worden.

Der Schadenaufwand von 194,799 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. wurde durch 442 Brände hervorgerufen, welche 649 Besitzungen mit 443 Wohn- und 659 Nebengebäuden zerstörten oder beschädigten. Darunter befinden sich: 14 Dominien (22 Gebäude) mit 25,907 Thlr. Entschädigung (5711 Thlr. mehr als die vereinnahmten Beiträge betrugen), 28 Gastwirthschaften (45 Gebäude) mit 8,888 Thlr., 3 Bockwindmühlen mit 1500 Thlr. und 2 Wassermühlen mit 1225 Thlr. Entschädigung.

Für 4 außerdem im Entstehen unterdrückte Brände durfte keine Entschädigung geleistet werden. Von den 446 Bränden überhaupt sind erwiesenermaßen entstanden: durch Blitz 27, Vorsatz 13, Fahrlässigkeit 6, Kinder 21 (in 17 Fällen beim Spiel mit Streichhölzern), mangelhafte Feuerungsanlage 1, Windstoß 1.

Die Entstehungs-Ursache der übrigen Brände hat nicht nachgewiesen werden können.

Die meisten Brände fanden statt in den Kreisen:

Ratibor,	nämlich	34	mit	15,768	Thlr. Entschädigung
Leobschütz,	„	26	„	13,514	„ „
Cosel,	„	24	„	9,681	„ „
Breslau,	„	23	„	10,249	„ „

Von größerem Umfange waren folgende Brände:

am 24. August in Poln.-Marchwitz, Kreis Namslau,	mit	24,229	Thlr.	Entschädigung	für	80	Gebäude,
„ 17. December in Binkowitz, Kreis Ratibor,	„	4,050	„	„	„	29	„
„ 9. August in Landskron, Kreis Freistadt,	„	3,440	„	„	„	17	„
„ 24. August in Kotzemeuschel, Kreis Glogau,	„	3,060	„	„	„	4	„
„ 23. Mai in Briesnitz, Kreis Frankenstein,	„	3,005	„	„	„	10	„
„ 28. October in Jabrowitz, Kreis Cosel,	„	2,686	„	„	„	16	„

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction.
Graf v. Pückler.

Oels, den 4. Juni 1874.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 10. Januar 1872 (Kreisblatt pro 1872 Seite 11) zur öffentlichen Kenntniß.

Der Kreis Feuer-Societäts-Director und Königliche Landrath.
v. Rosenberg.

Nr. 175. Oels, den 1. Juni 1874.

Bekanntmachung.

Aus den Zinsen eines Fonds, welcher dem Königlichen Kriegs-Ministerium bei Gelegenheit der 25jährigen Regierungs-Jubelfeier Sr. Majestät des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. von einem patriotischen Verein überwiesen worden ist, sollen eine Anzahl **bedürftige Invaliden** aus den Feldzügen von 1813/15, sowie Wittwen, deren Männer in diesen Feldzügen geblieben oder an erhaltenen Wunden gestorben sind, laufende Unterstützungen erhalten.

Die Invaliden, sowie die Wittwen obenbezeichneter Categorie werden dieserhalb aufgefordert, sich unter Vorzeigung sämmtlicher in Händen habender Militärpapiere und Anerkennungs-Verfügungen bei dem Bezirksfeldwebel ihres Wohnorts **vom 25. bis 30. d. M.** zu melden.

Ein Attest über die Führung, Bedürftigkeit und Würdigkeit, von den Ortsbehörden ausgestellt, ist dem Bezirksfeldwebel mit zu übergeben.

Königl. Landwehr-Bezirks-Commando Oels.

Nr. 176. Oels, den 9. Juni 1874.

Der 11jährige Sohn des Freistellenbesitzers Carl Züchner aus Pontwitz, Namens Paul Züchner, hat sich am 2. d. M. aus dem elterlichen Hause heimlich entfernt, und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher. Derselbe war bekleidet mit schlechten Leinwandhosen, einer braunen Zeugweste, einer braunparchenen Jacke und einer schwarzen Tuchmütze mit einem Schilde.

Die Ortsbehörden und Kreis-Gendarmen ersuche resp. veranlasse ich, auf den p. Züchner zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle an seinen Vater abliefern zu lassen und mir von dem Geschehenen Kenntniß zu geben.

Nr. 177. Oels, den 8. Juni 1874.

Der hinter dem Knecht Johann Günther unterm 8. April c. (Kreisblatt Nr. 16, Seite 150) erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Nr. 178. Oels, den 9. Juni 1874.

Die Weideräumung betreffend.

Die im verflossenen Jahre laut gewordenen Klagen über die bisherige Art und Weise der Weideräumung und die mit letzterer verbundenen Nachtheile für den Mühlen- und Fischereibetrieb veranlassen mich, hierdurch zu bestimmen, daß im laufenden Jahre die Räumung von Schleuße zu Schleuße in nachstehender Zeit und Reihenfolge zur Ausführung gebracht wird:

1) den 29. und 30. Juni von Kritschen bis Vielguth,
2) „ 1. „ 2. Juli von Vielguth bis Patschkey,
3) „ 3. „ 4. „ von Patschkey bis Cunzendorf,
4) „ 6. „ 7. „ von Cunzendorf bis Bernstadt,
5) „ 8. „ 9. „ von Bernstadt bis zur Rollemühle,
6) „ 10. „ 11. „ von der Rollemühle bis Weidenbach,
7) „ 13. „ 14. „ von Weidenbach bis Woitsdorf,
8) „ 15. „ 16. „ von Woitsdorf bis Laubsky.

Hierdurch wird das gleichzeitige Ablassen des Wassers auf der ganzen Strecke und die Störung des Mühlenbetriebes für längere Zeit vermieden. Die betheiligten Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen für die rechtzeitige Bestellung der Räumungspflichtigen Sorge tragen. Die Gendarmen haben die ordnungsmäßige Ausführung der Räumung zu überwachen, namentlich auch zu controliren, daß das Ablassen des Wassers durch rechtzeitiges Oeffnen der Schleußen erfolgt und durch Vernachlässigungen die Räumungsarbeiten nicht ins Stocken gerathen.

Nr. 179. Oels, den 9. Juni 1874.

Die Räumung der Bäche und Gräben betreffend.

Die Polizeibehörden und Ortsgerichte des Kreises ersuche resp. veranlasse ich, die Räumung der nachstehend bezeichneten Bäche und Gräben an den bei denselben bemerkten Tagen ausführen zu lassen.

Die Räumungspflichtigen sind schriftlich unter der Verwarnung zu bestellen, daß für diejenigen Verpflichteten, welche zu den Arbeiten weder selbst erscheinen, noch taugliche Stellvertreter schicken sollten, Lohnarbeiter gedungen und die dadurch entstehenden Kosten von den betreffenden Verpflichteten im Wege der Execution eingezogen werden würden. Das Bestellungsschreiben ist jedem Räumungspflichtigen zu insinuiren und von Letzterem mit dem Vermerk der Kenntnißnahme zu versehen, damit nöthigenfalls auf Grund desselben die Exekutionsverfügung erlassen werden kann.

Es sind zu räumen:

Tag der Räumung.	Nr.	Bezeichnung der Bäche und Gräben.	Bezeichnung der verpflichteten Gemeinden und resp. einzelnen Besitzer.
Freitag, den 26. Juni cr.	I.	Die große Schmarser Bach.	Würtemberg, Spahlitz, Rathe, Schmarse, Dammer, Jenkwitz, Carlsburg, Döberle, Groß- und Klein-Ellguth, Ober-Schmollen, Cronendorf.
Montag, den 29. Juni cr.	II.	Die kleine Mühlbach.	Rathe, Schmarse, Jenkwitz, Carlsburg, Döberle, Bogschütz, Papierfabrikant Hahn in Schmarse, Schloßbrauer Krüger, die angrenzenden städtischen Besitzer.
Dienstag, den 30. Juni cr.	III.	Die Kupferhammer-Bach.	Spahlitz, Bogschütz, Rathe, Dammer und Zucklau.
Mittwoch, den 1. Juli cr.	IV.	Die alte Schmarser Bach.	Rathe, Schmarse, Dom. Würtemberg, Erbscholtiseibes. Fey zu Dammer, Papierfabrik. Hahn in Schmarse, Pächter von Monplaisir, Brauer Krüger.
Freitag, den 3. Juli cr.	V.	Die Klingelbach, der hierzu gehörige Abflußgraben von der gemauerten Brücke bis in die Schmarser Bach.	Rathe, Dammer, Jenkwitz, Carlsburg, Döberle, Schmarse, Schmied Kiok, ehem. Postillon Scholz in Oels, Schulgemeinde Rathe, Kräuter Fischer, Gastwirth Flöter, Bauer Hubrich jun., Angerhäusler Kahl in Rathe, Brauer Krüger.
Sonnabend, den 4. Juli cr.	VI.	Die Döberle Bach.	Carlsburg, Döberle, Jenkwitz, Schmarse, Groß-Ellguth.
Montag, den 6. Juli cr.	VII.	Die Jäntschdorfer Bach.	Juliusburg, Rackwitz, Buckowintke, Weißensee, Bartkerey, Maliers, Zucklau, Dammer, Jäntschdorf.
Dienstag den 7. Juli cr.	VIII.	Die Zucklauer Ober-Bach.	Buckowintke, Maliers, Weißensee, Hollunderei, Jäntschdorf, Dammer, Zucklau.
Mittwoch, den 8 Juli cr.	IX.	Die große Oelsbach.	Rathe, Dammer, Jenkwitz, Carlsburg, Döberle, Schmarse, Spahlitz, Würtemberg, Groß-Ellguth, Cronendorf, Ober- und Neu-Schmollen, Klein-Ellguth, die angrenzenden städtischen Besitzer.
Donnerstag, den 9. Juli cr.	X.	Die Zucklauer Nieder-Bach.	Zucklau, Rackwitz, Juliusburg, Bartkerey.
Freitag, den 10. Juli cr.	XI.	Die Schwierser und Wiesegrader Mühlbach.	Groß-Ellguth, Schwierse, Wiesegrade, Spahlitz, Buselwitz, Schmoltschütz, Grüttenberg, Allerheiligen.

Die Räumung der großen Schmarser Bach Seitens der Gemeinde Kl.-Ellguth hat am 27. Juni cr. zu erfolgen, da die Stauungsverhältnisse eine gleichzeitige Räumung mit den übrigen betreffenden Gemeinden nicht zulassen.

Der Königliche Landrath.
von Rosenberg.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Berlin, den 21. Mai 1874.

Nachdem durch das Reichsgesetz vom 20. April d. J. (Reichs-Ges.-Blatt S. 35) angeordnet ist, daß die Bestimmung im Artikel 15, Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli v. J. (Reichs-Ges.-Bl. S. 233) auch auf die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereins-Thaler und Vereins-Doppelthaler Anwendung finden soll, sind dieselben von den Königlichen Kassen gleich den Thalern deut-

schen Gepräges nicht nur in Zahlung anzunehmen, sondern auch zu Zahlungen zu verwenden. Die Zahlungs-Empfänger sind nicht befugt, die Annahme der gedachten Münzen abzulehnen, da dieselben die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel besitzen; auf eine etwaige Weigerung, sie anzunehmen, ist fortan keine Rücksicht zu nehmen, es ist in einem solchen Falle vielmehr so zu verfahren, wie wenn die Annahme von Thalern deutschen Gepräges abgelehnt würde.

Der diesseitige Circular-Erlaß vom 3. März d. Jahres wegen besonderer Verpackung der österreichischen Thaler wird hiermit aufgehoben.

Nach Vorstehendem sind die Kassen des dortigen Ressorts mit Weisung zu versehen

Der Finanz-Minister.
gez. **Camphausen.**

Oels, den 8. Juni 1874.

Vorstehender hierher abschriftlich mitgetheilter Erlaß wird hierdurch bekannt gemacht.

Königliches Kreis-Steuer-Amt.
Menzel.

Breslau, den 1. Juni 1874.

Die Abhebung der für die unterstützungsbedürftigen Schulgemeinden gewährten Lehrer-Stellen-Zulagen, sowie der den einzelnen Lehrern bewilligten persönlichen Zulagen erfolgt nicht immer an den bestimmten Fälligkeitsterminen und werden die verbliebenen Restbeträge ohne weitere Nachforschung des Grundes der unterlassenen Abhebung in den Abschlüssen aufgeführt. Es erschwert dieses Verfahren das Rechnungswesen der Königlichen Regierungshaupt-Kasse ungemein und ordnen wir daher hierdurch an, daß nach jedem Zahlungstermin bezüglich der nicht zur Abhebung gelangten Beträge nach der Ursache bei den betreffenden Orts- resp. Schulvorständen sofort Nachfrage gehalten wird und der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse bei Einsendung der Quittungen von den gezahlten Zuschüssen 2c. gleichzeitig anzuzeigen, welche Beträge noch im Rest verblieben und aus welchen Gründen die Abhebung nicht erfolgt ist. Ebenso erwarten wir besonderen Bericht, wenn durch den Wechsel oder Todesfall eines Lehrers die Weitergewährung der genannten Staatsbeihilfen in Frage gestellt werden sollte. Keinesfalls darf aber diese Anzeige bis zum Final-Abschluß hinausgeschoben und muß unter allen Umständen dafür Sorge getragen werden, daß diejenigen Restbeträge, welche sich etwa noch im Laufe des IV. Quartals bilden, bis zum Final-Abschluß aufgeräumt werden.

Die Königliche Kreis-Steuer-Kasse hat dieser Verfügung genaue Beachtung zu schenken.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. Willich.

Oels, den 10. Juni 1874.

Indem Vorstehendes hierdurch bekannt gemacht wird, werden die betreffenden Herren Lehrer des Kreises zugleich ersucht, die Staatszuschüsse oder persönlichen Gehaltszulagen künftighin zu Anfang des Fälligkeitstermines gegen vorschriftsmäßige Quittung abzuheben. Die Ortsgerichte werden hiermit autorisirt, die bereits festgesetzten Beträge den Herren Lehrern aus den eingehenden Steuern zu zahlen und die geleisteten Zahlungen bei der Steuerabfuhr in gewöhnlicher Weise in Anrechnung zu bringen. Im Falle nicht erfolgter Abhebung erwarten wir Anzeige.

Königliches Kreis-Steuer-Amt.
Menzel.

Berlin, den 27. Mai 1874.

Bekanntmachung.

Aushändigung von Briefen auf dem Bahnhofe unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge.

Unter den nachfolgenden Bedingungen und mit Vorbehalt des Widerrufs soll den Correspondenten zunächst versuchsweise gestattet werden, gewöhnliche, frankirte Briefe an den Bahnhöfen alsbald nach Ankunft der in den Eisenbahnzügen befindlichen fahrenden Postbüreaus in Empfang zu nehmen:

1) Der Adressat hat sich von der Postanstalt an seinem Wohnorte gegen Entrichtuug einer Abonnementsgebühr eine Legitimation ausstellen zu lassen.
2) Nach Empfang der Legitimation hat sich der Adressat mit dem Absender dahin zu verständigen, daß Letzterer den Brief (Bahnhofsbrief) stets mit einem und demselben Zuge absendet und zum Verschluß des Briefes Couverts anwendet, über deren nothwendige und genau vorgeschriebene, äußere Kennzeichnung jede Postanstalt nähere Auskunft ertheilt.
3) Die Aushändigung des Briefes am Bahnhofe erfolgt nur gegen Vorzeigung der Legitimation und an der von der Post bestimmten Stelle. Meldet sich der Empfänger nicht rechtzeitig, so wird der Brief gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Gebühr per Expressen bestellt.
4) Die von dem Adressaten zu zahlende Abonnementsgebühr, welche neben dem Franco erhoben wird, beträgt für jeden von einem und demselben Absender an einen und denselben Adressaten gerichteten Bahnhofsbrief, der täglich mit einem bestimmten Zuge Beförderung erhält, monatlich 4 Thaler. Abonnements von geringerer Zeitdauer als einem Kalendermonat sind nicht zulässig.
5) Die Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post geliefert werden; sie müssen dem Format und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein und dürfen weder recommandirt werden, noch das reglementsmäßige Maximalgewicht von 250 Grammen überschreiten.
6) Zeitungen, welche auf die vorbezeichnete Weise bezogen werden sollen, müssen hinsichtlich der Verpackung, Frankirung 2c. ebenfalls den vorstehend angegebenen Bedingungen genau entsprechen.

Kaiserliches General-Postamt.

Oels, den 8. Juni 1874.

Bekanntmachung.

Am 4. Juni cr. sind dem Gartenarbeiter Rademacher zu Spahlitz durch die unverehelichte Rosina Zuliega aus Wartenberg, einem gewissen Johann Deutsch und einem unbekannten Frauenzimmer mittels Einbruchs 10 Thlr baares Geld gestohlen worden. Es wird ersucht, Deutsch, nebst dem sich mit ihm herumtreibenden Frauenzimmer im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königliche Kreis-Gericht hierselbst abzuliefern. Deutsch soll sich vor mehreren Jahren in Wioske bei Wartenberg und später in Festenberg aufgehalten haben, circa dreißig Jahre alt sein, braunes Haar und keinen Bart haben. Bekleidet war derselbe mit einem Zeug-Rock von grauer Farbe, gestreiften Hosen, einer runden Mütze und zerrissenen Stiefeln. Das Frauenzimmer, welches Deutsch bei sich hatte, ist von großer, starker Figur und trug einen grauen Rock und eine Düffel-Jacke.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Nichtamtlicher Theil.

Die neuen Maigesetze und die Bischöfe.

Die neuen kirchlichen Gesetze sind nunmehr mit bindender Kraft verkündet worden. Die Staatsbehörden haben in denselben starke und schneidige Waffen zur Geltendmachung des staatlichen Ansehens erhalten; die kirchlichen Gewalten aber werden ernst zu erwägen haben, ob sie die thatsächliche Anwendung dieser Waffen zur Nothwendigkeit machen wollen.

Bei den kirchlichen Oberen allein steht es, ob diese neuen Maigesetze überhaupt zur praktischen Geltung gelangen oder blos Zeugnisse einer energischen gesetzgeberischen Vorsicht bleiben sollen; denn die jetzigen Gesetze sind nicht, wie die vorjährigen, dazu bestimmt, die Beziehungen und Rechtsverhältnisse zwischen der Staatsgewalt und der Kirche an und für sich und für alle Zeitumstände zu regeln; sie sind vielmehr nur durch den Widerstand der Kirche gegen jene früheren grundlegenden Gesetze nothwendig geworden. Sie haben eine Bedeutung nur in dem Kampfe gegen die geistliche Auflehnung; sie werden praktisch wirkungslos mit dem Augenblicke, wo die vorjährigen Gesetze überall zur Anerkennung und Wirksamkeit gelangen.

Für die katholischen Bischöfe und für die entscheidenden Kreise in Rom gilt es von Neuem, sich zu entschließen, ob sie sich den Forderungen der früheren Gesetze, ebenso wie es Seitens der Katholiken in anderen Staaten geschehen ist, auch in Preußen fügen, oder durch fortgesetzten Widerstand Zustände herbeiführen wollen, durch welche das kirchliche Leben in immer weiteren Kreisen erst wirklich erschüttert und geschädigt würde.

Die ultramontanen Blätter schildern zur Zeit mit den lebhaftesten Farben die Zerrüttung der Kirche, welche durch die Ausführung der neuen Gesetze hereinzubrechen drohe: wie die katholische Kirche in Preußen nach Kurzem ohne kirchlich anerkannte Oberhirten sein werde, wie es dahin kommen werde, daß in immer zahlreicheren Gemeinden kein Geistlicher mehr da sei, welcher den kirchlich Gläubigen den Segen, den Trost und die Heilmittel der Kirche gewähren könne.

Und in der That — die Lage für die katholische Kirche wird tief ernst und möglicherweise verhängnißvoll, wenn die neuen Gesetze zu einer irgendwie umfassenden und dauernden Wirksamkeit gelangen müssen. Je schwerer aber die Folgen der neuen Gesetzgebung werden können, desto schwerer wird die Verantwortung für die Kirchenfürsten sein, welche ohne eine zwingende innere Nothwendigkeit diese Zustände heraufbeschwören.

Immer und immer wieder muß daran erinnert werden, daß der thatsächliche Grund des ganzen immer tiefer greifenden Konflikts, der Grund und Anlaß aller weiteren Gesetzgebung vor Allem in dem hartnäckigen Widerstande der preußischen Bischöfe gegen das vorjährige Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen zu finden ist.

Was verlangt denn aber der Staat so Entsetzliches, daß die Gebieter in Rom lieber die deutsche Kirche zerrütten, als den Forderungen des Staates nachgeben wollen?

Der Punkt des Gesetzes, an welchen sich der bisherige Widerstand mit allen seinen verhängnißvollen Folgen vorzugsweise anknüpft, ist die Forderung, daß die anzustellenden Geistlichen dem Ober-Präsidenten namhaft gemacht werden, damit er Einspruch erheben könne, wenn der Anzustellende den Bedingungen der Staatsangehörigkeit, der gesetzlichen Unbescholtenheit und der wissenschaftlichen Vorbildung nicht entspricht.

Um dieser Forderung willen, welche in anderen Staaten von der katholischen Geistlichkeit unweigerlich erfüllt wird, und welche soeben noch in dem katholischen Österreich gleichfalls ohne vorherige Vereinbarung mit Rom und lediglich auf Grund der Souverainetät der staatlichen Gesetzgebung festgestellt worden ist, — um einer solchen Forderung willen, welche die Erfüllung des kirchlichen Berufs, des geistlichen Hirtenamts nicht im Mindesten beeinträchtigt, sollten die preußischen Bischöfe es dahin kommen lassen, daß sie jenen Beruf überhaupt nicht mehr erfüllen können! Wäre es möglich, daß die gesammte Geistlichkeit des höchsten und alleinigen Auftrages, den sie von dem Heiland erhalten hat, der Pflicht der Fürsorge für das Seelenheil der Gemeinden, sich so leicht enthoben erachten könnte, um dem Staate gegenüber gewisse Machtansprüche der Kirche durchzusetzen!

Es kann nicht fehlen, daß mehr und mehr auch in der katholischen Bevölkerung der Zweifel und die Frage laut werden, ob denn die vom Staate geforderte Anzeige wirklich etwas so Schlimmes und Unerfüllbares sei, daß die Bischöfe und Geistlichen darum alles

kirchliche Leben zum Stillstand bringen und die Gemeinden alles geistlichen Zuspruchs berauben dürften, ob die Geistlichen auf solche Weise wirklich ihre Pflichten als „gute Hirten" im Sinn und Geist der Schrift erfüllen; — es kann nicht fehlen, daß mit dem Fortgange der Zerrüttung auch in den katholischen Kreisen immer klarer das Bewußtsein erwache, daß es sich bei dem Widerstande der Bischöfe in Wahrheit nicht um Interessen des katholischen Glaubens, sondern lediglich um die Machtansprüche Roms handelt.

Die Führer der katholischen Bewegung können sich jetzt der Täuschung nicht mehr hingeben, daß ein Zurückweichen der staatlichen Mächte von der nach innerer Nothwendigkeit betretenen Bahn irgendwie zu erwarten oder auch nur möglich sei. Um so einfacher liegt jetzt die unausweichliche Frage für die kirchlichen Gewalten, die Frage, ob sie um eines völlig hoffnungslosen äußeren Machtstrebens willen sich der inneren Zerrüttung der Kirche schuldig machen wollen.

Das ergänzende Gesetz über die Anstellung der Geistlichen bestimmt zunächst, daß die Uebertragung eines geistlichen Amtes gesetzwidrig ist, wenn dieselbe ohne die vorgeschriebene Benennung des Kandidaten gegenüber dem Ober-Präsidenten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt.

Jeder Geistliche, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er dazu gesetzlich berufen sei, verfällt der Strafe des Gesetzes.

Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Ober-Präsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn das erledigte Amt den gesetzlichen Vorschriften zuwider übertragen ist.

Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in diesem Amt rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, so ist der Patron oder derjenige, welchem auf Grund eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations-Recht zusteht, befugt, das Amt wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen. Letztere Befugniß tritt für den Patron u.s.w. auch dann ein, wenn einem Geistlichen auf Grund des Reichsgesetzes der Aufenthalt in dem Bezirk des erledigten Amtes versagt worden ist. Für diese Fälle gelten in Betreff der Befugniß des Patrons oder der Pfarrgemeinde gleiche Bestimmungen, wie nach dem obigen Gesetze im Falle der Erledigung eines Bischofssitzes.

Unser Kaiser weilt mit der Großherzogin Luise von Baden und in lebhaftem Verkehr mit der Kronprinzlichen Familie noch auf Schloß Babelsberg, von wo aus der Monarch sich fast täglich zu Truppenbesichtigungen bei Potsdam oder Berlin begiebt. Am Sonnabend (6.) fand die Besichtigung des Lehr-Infanterie-Bataillons, am Dinstag (9.) die der gesammten Garde-Feld-Artillerie-Brigade bei Berlin statt. Am Sonntag (7.) beging der Kaiser mit den Prinzen und Prinzessinnen das Gedächtniß des Hingangs seines hochseligen Vaters im Mausoleum zu Charlottenburg.

Der Kaiser gedenkt möglicher Weise schon am Sonntag (14.) Abends die Reise nach Bad Ems anzutreten, um dort noch einige Tage gemeinschaftlich mit seinem erhabenen Freunde dem Kaiser von Rußland zuzubringen, welcher im Laufe der nächsten Woche Ems verläßt. Unser Kaiser wird etwas über drei Wochen in Ems verweilen, und vor der Reise nach Gastein dem russischen Kaiserpaare noch in Jugenheim (in Hessen) einen Besuch machen. Die Kaiserin von Rußland wird auf der Reise dahin am Sonnabend (13.) Berlin auf der Verbindungsbahn berühren; doch wird auf den Wunsch der hohen Frau keinerlei Empfang stattfinden.

Unser Kronprinz ist am Sonntag einer drohenden Lebensgefahr glücklich entgangen. Bei einer Spazierfahrt, die er mit seinen Kindern machte, mußten die Schienen der Potsdamer Bahn in der Nähe der Wildparkstation passirt werden. Der Wagen, in welchem sich der Kronprinz mit den älteren Prinzen befand, stand gerade auf den Schienen, als bei dem Herandrausen eines Zuges die Barrière geschlossen wurde. Nur mit größter Mühe gelang es, die Barrière noch zu öffnen, ehe der Zug herangekommen war.

Das Kronprinzliche Paar wird sich mit den jüngeren Kindern am 1. Juli zu einem sechswöchentlichen Bade-Aufenthalt nach der Insel Wight begeben. Die beiden älteren Prinzen werden, um ihre Studien nicht zu unterbrechen, zunächst in Potsdam verweilen.

Agenten erwünscht.

Dresch-Maschinen neuester bewährter Construction dreschen per Stunde so viel, als 3 Drescher in einem Tag, von 60 Thlr. an franco Bahnfracht unter Garantie und Probezeit.

Ph. Mayfarth & Comp., Maschinen-Fabrik, Frankfurt a. M.

Gute Cigarren
zu den billigsten Preisen
offerirt
Heinrich Tilgner,
Bernstadt. Namslauerstraße 74.

Gebirgs-Himbeersyrup,
feinste Qualität,
empfiehlt die Liqueur- u. Spirituosen-Fabrik von **Josef Efrem.**
Bernstadt.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am 2. Sonntage nach Trinitatis
predigen zu Oels:
In der Schloß- und Pfarrkirche:
Frühpredigt Morgens 6 Uhr: Herr Diakonus Krebs.
Amtspredigt früh 9 Uhr: Herr Propst Thielmann.
Nachmittagspredigt ½2 Uhr: Herr Superint. Ueberschär.
Beichte früh ½9 Uhr: Herr Propst Thielmann.
Wochenpredigt:
Donnerstag, den 18. Juni, Vormittags 8½ Uhr:
Herr Subdiakonus Schröder.
Amtswoche des Herrn Propst Thielmann.

Zahnärztliche Anzeige.

Sonnabend, den 13., Sonntag, den 14., und Montag, den 15. d. Mts., werde ich in Bernstadt, Hotel zum Hirsch, mit meinem zahnärztlichen Atelier wieder anwesend sein.

L. Neubaur,
prakt. Zahnkünstler aus **Warmbrunn.**

Am 8. Juli 1874: Anfang

Kgl. Pr. 150. Staats-Lotterie.

Hierzu verkauft und versendet **Antheil-Loose:**

1/1	1/2	1/4	1/8	1/16	1/32	1/64
19 thl	9½ thl	4¾ thl.	2 5/12 thl.	1¼ thl	20 sgr.	10 sgr.

gegen Postvorschuss oder Einsendung des Betrages

Staats-Effecten-Handl. Max Meyer.

Berlin, Leipzigerstrasse Nr. 37. (H. 12599)

Erstes u ältest Lotterie-Geschäft Preussens, gegr. 1855.

---

50 Sack rothe Kartoffeln

verkauft das Dom. **Ostrowine.**

Wechselschema, Rechnungsformulare, Quittungen,

empfiehlt zu den billigsten Preisen

Bernstadt. **Heinrich Tilgner.**

Staats-Preis-Medaillen-Vertheilung

bei der

am 13. Mai cr. in Oels

stattgehabten Thierschau und landwirthschaftlichen Ausstellung.

Vom Hohen landwirthschaftlichen Ministerium waren 4 silberne und 11 broncene Medaillen verliehen. Diese wurden zuerkannt:

1) eine **silberne** dem Majoratsherrn Freiherrn von Kessel-Zeutsch auf Raake,
2) eine **silberne** dem Herrn Rittergutsbesitzer Lübbert auf Neu-Stradam,
3) eine **silberne** dem Herrn Oberamtmann Grove auf Netsche,
4) eine **silberne** dem Herrn Oberamtmann Netter auf Groß-Graben,
5) eine **broncene** dem Herrn Majoratsherrn von Reinersdorf auf Stradam,
6) eine **broncene** dem Gutsbesitzer Herrn Bache in Gutwohne,
7) eine **broncene** dem Herrn Grafen York von Wartenburg auf Schleibitz,
8) eine **broncene** dem Herrn Kammerpräsidenten von Keltsch auf Scarsine,
9) eine **broncene** dem Herrn Wirthschafts-Director Alter auf Spahlitz,
10) eine **broncene** dem Herrn Rittergutsbesitzer Schreiber auf Buselwitz,
11) eine **broncene** dem Herrn Oberamtmann Scholtz auf Korschlitz,
12) eine **broncene** dem Herrn Landschafts-Director von Uthmann auf Ober-Maliau,
13) eine **broncene** dem Herrn Rittergutsbesitzer von Prittwitz auf Paulwitz,
14) eine **broncene** dem Herrn Rittergutsbesitzer Moßner auf Ober-Schönau,
15) eine **broncene** dem Herrn Rittergutsbesitzer Preuß auf Stronn.

Preußische
Central-Bodencredit-Actiengesellschaft.

Hypotheken-Darlehne auf Liegenschaften und auf selbstständige, in größeren Städten belegene Hausgrundstücke werden durch die unterzeichnete Agentur vermittelt, bei welcher Antrags-Formulare zu entnehmen sind und die erforderliche weitere Auskunft ertheilt wird. Es wird insbesondere auf die unkündbaren Hypotheken-Darlehne zum Zinsfuße von 4½ Procent aufmerksam gemacht.

Oels, im Mai 1874.

W. Bielschowsky.